

BVGer C-5312/2021 vom 24. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5312_2021

FR: TAF C-5312/2021 du 24 février 2022

IT: TAF C-5312/2021 del 24 febbraio 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird - soweit darauf einzutreten ist - gutgeheissen, der Einspracheentscheid vom 23. November 2021 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zum Erlass eines materiellen Einspracheentscheids zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das BSV. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.